

AUSGABE 1/2023





02 DR. IUR. MICHAEL FRANZ SCHMITT

Notarkosten sparen durch Übertragung von GmbH-Geschäftsanteilen im Wege des Vergleichs

02 CARSTEN FENGLER

Dienstliche Mitteilungen müssen in der Freizeit nicht gelesen werden

03 ANGELA KOCH

"Paukenschlag" – Entscheidung des BAG zur Arbeitszeiterfassung

04 KARSTEN KOCH

Neues zum Bau- und Mietrecht

DR. IUR. KERSTIN STEIDTE-SCHMITT

Unzulässiger Einwand der Entreicherung bei Erhalt einer großen Banküberweisung aus nicht näher bekannter Quelle - Empfänger unterliegt verschärfter Haftung

Ub BENJAMIN ELLRODT

Bewerbung eines Produktes als "klimaneutral"

06 SILVIO WEISS

Zur lohnsteuerlichen Behandlung von Erstattungsbeträgen für Verdienstausfallentschädigungen nach § 56 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

07 ANJA HERRBACH

Die steuerlichen Auswirkungen der Restschuldbefreiung bei der Betriebsaufgabe

O/ DAVID OERTEL

Neue Unterhaltsbeträge zum 01.01.2023

08 ANDREAS D. TRAPP

Corona-Kredite ohne Insolvenz reduzieren

Liebe Leserinnen und Leser,

es fällt in diesen Zeiten schwer, die erste Ausgabe unserer quartalsweise erscheinenden Kanzleizeitschrift mit einem positiven Thema zu beginnen. Ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Zukunft liegt jedoch stets darin, aus der Vergangenheit zu lernen.

Dies sollten sich insbesondere die während der Hochphase der sog. Coronapandemie tätigen Politikerinnen und Politiker zu Herzen nehmen, deren Aussagen von damals in der Retrospektive nicht nur grotesk erscheinen, sondern geradezu sinnbildlich für die Ursachen der von ihnen selbst beklagten "gesellschaftlichen Spaltung" stehen. Ich empfehle insofern eine Googlerecherche zu den damaligen Zitaten zur Impfpflicht.

Gleichfalls muss aber auch die Justiz ihr Handeln vor, während und nach der Coronapandemie hinterfragen.

Warum brauchte es erst Corona, damit digitale Selbstverständlichkeiten – insbesondere Verhandlungen per Videokonferenz – angedacht, angeschoben und zumindest bei einigen wenigen Gerichten bereits angewandt wurden?

Wie lässt sich effektiver Rechtschutz – gerade bei Grundrechtseingriffen – zeitnah gewährleisten, wenn sich die Zeiten und Rahmenbedingungen schneller ändern, als rechtskräftige Entscheidungen zu erwarten sind? Als das Bundesverfassungsgericht bspw. mit Beschluss vom 19.11.2021 zu der am 23.04.2021 in Kraft getretenen sog. "Bundesnotbremse" Stellung nahm, hatten sich die tatsächlichen Verhältnisse u. a. durch die Impf- und Genesenenquote in der Bevölkerung derart verändert, dass diese Entscheidung weder einen zeitnahen effektiven Schutz vor Grundrechtseingriffen bot, noch fruchtbare rechtliche oder politische Schlüsse für die Zukunft aus ihr gezogen werden konnten.

Überlagert von den nächsten Krisen und insbesondere dem Krieg in der Ukraine, beschäftigt sich die Justiz allerdings noch immer mit zahlreichen Auswirkungen der Coronazeiten. Insbesondere die fiskalische Aufarbeitung ist längst im Gange und versucht – was denklogisch nicht gelingen kann - im Nachhinein Rechtssicherheit für damals rechtsunsichere Zeiten herbeizuführen. Sinnbildlich sei auf den Artikel von Herrn Steuerberater Silvio Weiß in der hiesigen Ausgabe unserer update verwiesen.

Wir wünschen Ihnen dennoch, positiv in die Zukunft blicken zu können und unterstützen Sie gern dabei, rechtliche Leitplanken für Ihr privates und berufliches Handeln zu definieren.

Ihre Redaktion der update



Notarkosten sparen durch Übertragung von GmbH-Geschäftsanteilen im Wege des Vergleichs



ie Abtretung von GmbH-Geschäftsanteilen bedarf grundsätzlich eines in notarieller Form geschlossenen Vertrages (§ 15 Abs. 3 GmbHG). Damit fallen, je nach Wert der übertragenen Geschäftsanteile, Kosten der notariellen Beurkundung in teils beträchtlicher Höhe an. Diese Kosten können gespart werden, wenn die Geschäftsanteile im Wege von in Schiedsverfahren abgeschlossenen Vergleichen übertragen werden. Dies ergibt sich dem Grunde nach aus § 1053 Abs. 1 S. 2 ZPO mittels eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut (award on agreed terms). Nach § 1053 Abs. 3 ZPO ersetzt auch die Aufnahme einer Erklärung in den Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut eine notarielle Beurkundung. Deshalb können auch im Wege eines Vergleichs im Schiedsverfahren die Geschäftsanteile übertragen werden, ohne dass die nach § 15 Abs. 3 GmbHG vorgesehene Form eingehalten werden muss. Da der Wortlaut von § 1053 Abs. 3 ZPO keine dahin gehende Differenzierung enthält, gilt dies nicht nur für Schiedsverfahren, die durch institutionelle Schiedsgerichte administriert werden (z. B. Verfahren nach der DIS-Schiedsordnung), sondern auch für ad-hoc-Schiedsgerichte (Gelegenheitsschiedsgerichte). Voraussetzung solcher Schiedsverfahren ist, dass zwischen den Parteien Streit besteht, z. B. über die Höhe gesellschaftsvertraglicher Abfindungen. Aber auch generell können Gesellschafterstreitigkeiten Gegenstand eines Schiedsverfahrens sein, sodass z.B. auch im Rahmen unharmonisch verlaufender Unternehmensnachfolgen GmbH-Geschäftsanteile ohne notarielle Beurkundung im Rahmen eines Schiedsspruchs bzw. eines Vergleichs im Schiedsverfahren übertragen werden können. Mit Abschluss des Vergleichs wird die Veränderung in der Person des Gesellschafters wirksam, sodass nach § 40 Abs. 1 S. 1 GmbHG der Geschäftsführer die neue Gesellschafterliste zum Handelsregister einzutragen hat. Damit ist die Übertragung von GmbH-Geschäftsanteilen auch registerrechtlich vollzogen.

In der Sozietät SFSK ist Herr Rechtsanwalt Dr. iur. Michael Franz Schmitt vom Oberlandesgericht Dresden bestellter Schlichter und als staatlich anerkannte Gütestelle im Sinne von § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO i.V.m. § 22 AGGVG zugelassen. Er ist deshalb befugt, ein solches Schiedsverfahren zu initiieren bzw. durchzuführen, in dessen Rahmen GmbH-Geschäftsanteile ohne notarielle Beurkundung übertragen werden können.

Dienstliche Mitteilungen müssen in der Freizeit nicht gelesen werden



Rechtsanwalt | Fachanwalt für Arbeitsrecht

in für das tägliche Miteinander zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer wichtiges Urteil hat unlängst das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein (LAG Schleswig-Holstein v. 27.9.2022, Az. 1 Sa 39 SD/22) gefällt:

Danach ist ein Mitarbeiter nicht verpflichtet, sich in seiner Freizeit zu erkundigen, ob sein Dienstplan geändert worden ist. Er ist auch nicht verpflichtet, eine Mitteilung des Arbeitgebers - etwa per Telefon - entgegenzunehmen oder eine SMS zu lesen. Nimmt er eine Information über eine Dienstplanänderung nicht zur Kenntnis, geht ihm diese erst bei Dienstbeginn zu.

Der Sachverhalt war in Kürze wie folgt:

Der Kläger war Notfallsanitäter beim Rettungsdienst der Beklagten. Im April 2021 wollte die Beklagte eine kurzfristige Dienstplanänderung für den Folgetag arrangieren. Der Kläger war jedoch an diesem Tag weder telefonisch noch per SMS zu erreichen. Er meldete sich erst wieder zu seinem ursprünglich geplanten Dienstbeginn. Die Beklagte wertete dieses Verhalten als unentschuldigtes Fehlen und erteilte dem Kläger eine Abmahnung. Mit seiner Klage wehrt sich der Kläger gegen den Abzug von Stunden von seinen Arbeitszeitkonten und begehrt die Entfernung der Abmahnung aus der Personalakte. Das ArbG wies die Klage ab. Das LAG gab der Klage statt, ließ die Revision aber zu.

Nach Auffassung des LAG liegt kein unentschuldigtes Fehlen vor, da die Arbeitgeberin nicht habe nachweisen können, dass dem Kläger die Mitteilung über die kurzfristige Änderung des Dienstplans zugegangen ist.

Zwar sei davon auszugehen, dass die SMS auf dem Handy des Klägers eingegangen ist. Mit der Kenntnisnahme des Inhalts der SMS durfte die Beklagte jedoch nicht vor 7:30 Uhr des Folgetages (dem planmäßigen Dienstbeginn des Klägers) rechnen. Denn der Kläger sei nicht verpflichtet, während seiner Freizeit eine dienstliche SMS aufzurufen, um sich über seine Arbeitszeit zu informieren und damit zugleich seine Freizeit zu unterbrechen. Beim Lesen einer SMS, mit der der Arbeitgeber sein Direktionsrecht im Hinblick auf Zeit und Ort der Arbeitsausübung konkretisiert, handele es sich um Arbeitszeit. Der Kläger erbringe mit dem Lesen eine Arbeitsleistung.

In seiner Freizeit stehe dem Kläger jedoch das Recht auf Unerreichbarkeit zu. Es gehört zu den vornehmsten Persönlichkeitsrechten, dass ein Mensch selbst entscheidet, für wen er oder sie in dieser Zeit erreichbar sein will oder nicht. In diesem Sinne urteilte auch schon das LAG Thüringen (Urteil vom 16.5.2018, Az. 6 Sa 442/17), welches ferner deutlich machte, dass sogar die Erhebung der privaten Mobilfunknummer eines Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber nur in Ausnahmefällen zulässig ist.

Der Kläger habe sich auch nicht treuwidrig verhalten, indem er auf die Telefonate nicht reagiert, die SMS nicht zur Kenntnis genommen und auch nicht in den Dienstplan im Internet Einsicht genommen hat, um sich über seinen (geänderten) Dienstbeginn zu informieren.

Allerdings wird sich auch das Bundesarbeitsgericht mit dem Fall beschäftigen müssen, da dort die Revision unter dem Az. 5 AZR 349/22 anhängig ist.

"Paukenschlag" - Entscheidung des BAG zur Arbeitszeiterfassung

m Dezember letzten Jahres hat das Bundesarbeitsgericht die Entscheidungsgründe seines Zeiterfassungsbeschlusses vom 13.09.2022 – 1 ABR 22/21 veröffentlicht, der in der Presse erhebliche Beachtung gefunden hat und als Paukenschlag tituliert wurde. Hintergrund der Entscheidung war das Stechuhr-Urteil des EuGH vom 14.05.2019 - C-55/18, mit dem entschieden worden war, dass die Mitgliedsstaaten die Arbeitgeber verpflichten müssen, ein objektives, verlässliches und zugängliches System einzuführen, mit dem die von jedem Arbeitnehmer geleistete tägliche Arbeitszeit gemessen werden kann. Da durch § 16 Abs. 2 ArbZG, abgesehen von Sonderregelungen für einzelne Branchen bzw. geringfügig Beschäftigte, bislang nur eine Pflicht der Aufzeichnung der über acht Stunden hinausgehenden werktäglichen Arbeitszeit gesetzlich vorgesehen ist, war überwiegende Auffassung, dass nach dem EuGH-Urteil der deutsche Gesetzgeber nun tätig werden müsse. Drei Jahre nach dem Stechuhr-Urteil des EuGH hat das BAG nun aber mit seinem Beschluss vom 13.09.2022 festgestellt, dass Arbeitgeber in Deutschland bereits gesetzlich verpflichtet sind, die tägliche Arbeitszeit ihrer Arbeitnehmer systematisch zu erfassen und aufzuzeichnen. Das BAG leitet diese Pflicht nicht aus dem deutschen Arbeitszeitgesetz, sondern aus § 3 Abs. 2 Nr. 1 ArbeitsschutzG ab. Nach dieser Vorschrift muss der Arbeitgeber für eine geeignete Organisation sorgen und die erforderlichen Mittel bereitstellen, um die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen. Das BAG hat insoweit völlig unerwartet eine gesetzliche Pflicht zur Arbeitszeiterfassung aus einer Generalklausel des Arbeitsschutzgesetzes abgeleitet.

Nach dem Beschluss des BAG sind Arbeitgeber mithin ab sofort und ohne jede Umsetzungsfrist verpflichtet, die Arbeitszeiten ihrer Arbeitnehmer aufzuzeichnen. Damit handelt es sich um eine unmittelbar geltende Compliance-Verpflichtung. Die Pflicht bezieht sich auf alle Arbeitnehmer i. S. von § 5 Abs. 1 BetrVG. Nach überwiegender Auffassung in der arbeitsrechtlichen Literatur können nur leitende Angestellte von der Zeiterfassung ausgenommen werden. Vertrauensarbeitszeit ist weiterhin möglich, erfordert aber nunmehr die Aufzeichnung der Arbeitszeiten. Das BAG hat keine Vorgaben über die Art der Arbeitszeiterfassung gemacht. Es führt ausdrücklich aus, dass diese nicht ausnahmslos und zwingend elektronisch erfolgen muss, vielmehr die Arbeitgeber die Aufzeichnung der

Arbeitszeiten auch an die Arbeitnehmer delegieren können. Dies gilt jedenfalls solange und soweit der Gesetzgeber die Arbeitszeiterfassungspflicht nicht anders ausgestaltet. Bei Delegation der Aufzeichnung auf die Arbeitnehmer sind regelmäßige – zumindest stichprobenhafte – Kontrollen notwendig.

Verstöße gegen die aus § 3 Abs. 2 ArbeitsschutzG hergeleitete Pflicht zur Arbeitszeiterfassung sind derzeit nicht bußgeldbewehrt. Die zuständigen Aufsichtsbehörden können nur die Durchsetzung der Pflicht anordnen und eine entsprechende Ordnungsverfügung erlassen.

Da in dem vom BAG entschiedenen Fall streitig war, ob dem Betriebsrat ein Initiativrecht zur Einführung eines elektronischen Systems zur Arbeitszeiterfassung zusteht, hat das BAG abschließend in seinem Beschluss festgestellt, dass ein solches Initiativrecht nicht besteht. Gleichwohl ist die Ausgestaltung der Arbeitszeiterfassung gemäß § 87 Nr. 1 Nr. 7 BetrVG mitbestimmungspflichtig. Nur die Einführung eines elektronischen Zeiterfassungssystems kann der Betriebsrat, da eine Zeiterfassung beispielsweise auch in Papierform möglich ist, nicht über eine Einigungsstelle erzwingen.

Gemäß dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales soll der Erlass eines Gesetzes zur Arbeitszeiterfassung beabsichtigt sein. Insofern besteht bei einer kurzfristigen Änderung des betrieblichen Zeiterfassungssystems das Risiko, dass nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gegebenenfalls erneut Änderungen veranlasst sind.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass das BAG bereits mit seinem Urteil vom 04.05.2022 – 5 AZR 359/21 – darauf hingewiesen hat, dass die Pflicht zur Arbeitszeiterfassung keine Auswirkungen auf die nach dem deutschen materiellen und Prozessrecht entwickelten Grundsätze über die Verteilung der Darlegungs- und Beweislast im Überstundenvergütungsprozess hat.



Angela Koch Rechtsanwältin | Fachanwältin für Arbeitsrecht

VON FALL ZU FALL...

... haben wir von Beginn an alles im Griff - SFSK.



Neues zum Bau- und Mietrecht

n einer durchaus auch unterhaltsamen Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 20.01.2022 ging es um die im heutigen Wohnungsbau nicht ganz unbedeutende Frage, ob ein beheizter Duschboden als Standard in einer als "Luxuswohnung" bezeichneten Wohnung anzusehen ist. Der einbezogenen Gutachter bejahte das, das Oberlandesgericht war indes anderer Meinung. Es meinte, Formulierungen wie "Luxus" und "exclusiv" seien "schillernde Begriffe", die heute inflationär verwendet würden. Ihre Bedeutung sei aber individuell unterschiedlich zu bewerten. In der Entscheidungsbegründung kann man dann unter anderem folgenden Satz lesen: "So könnte ein passionierter Kaltduscher eine beheizte Bodenplatte gar als Nachteil empfinden.".

befall vorsieht. In weiteren Entscheidungen zum Beispiel des OLG München aus dem Jahr 2018 wird festgestellt, dass der Auftragnehmer eines Werkvertrages einen bestimmten Erfolg schuldet, der eben bei einem Neubau eines Gebäudes ein solches ohne Schimmel bedeutet. Bei Wasserschäden ist der Zustand wieder herzustellen, der unmittelbar vor Eintritt des Schadens bestand, was auch die Beseitigung von Schimmelschäden umfasst (OLG Naumburg, OLG Bamberg u. a.). Architekten wird auch bezüglich dieses Problemkreises, nämlich wegen möglicher Schadstoffbelastungen und Schimmelschäden, eine erweiterte Hinweis- und Beratungspflicht auferlegt.

"

Bauunternehmer und Architekten werden gut beraten sein, künftig noch intensiver auf die Qualität am Bau zu achten.

Passend zur Jahreszeit eine Entscheidung des BGH zur Räum- und Streupflicht des Grundstückseigentümers. Im Verfahren BGH VIII ZR 255/16 wurde festgeschrieben, dass die Räum- und Streupflicht des Eigentümers an dessen Grundstücksgrenze endet. Eine Räum- und Streupflicht auf Gehwegen vor dem Haus besteht für den Anlieger nur wenn dies die jeweilige Stadt bzw. Gemeinde in einer Satzung festgelegt hat. In Chemnitz erfolgte dies beispielsweise in § 2 und § 5 der Straßenreinigungssatzung vom Januar 2021. Diese Eigentümerpflicht kann dann wiederum durch den Eigentümer bzw. Vermieter auf die Mieter im Rahmen des Mietvertrages übertragen werden. Erfolgte die Übertragung der Pflicht zum Winterdienst auf Gehwegen nicht auf die Anlieger, sind diese nur verpflichtet, die Zugänge zur öffentlichen Straße, zu den Mülltonnen oder zu Parkplätzen auf dem Grundstück zu beräumen bzw. zu streuen.

99

"... die Räum- und Streupflicht des Eigentümers endet an dessen Grundstücksgrenze."



Karsten Koch
Rechtsanwalt |
Fachanwalt für Bauund Architektenrecht

Auch in Zukunft wird daher Baubeschreibungen und den darin verwendeten Begriffen erhöhtes Augenmerk zu widmen und deren individuelle Auslegung zu klären sein.

Fast jeder wird in der einen oder anderen Form bereits mit dem Problem "Schimmelbefall" konfrontiert gewesen sein. So verwundert es auch nicht, dass dieses Problem immer wieder Gegenstand von gerichtlichen Entscheidungen war. Im Jahr 2022 hat diese eine Gruppe von Juristen und technischen Sachverständigen zum Anlass genommen, sich diesem Problem praktisch interdisziplinär in Form einer Studie zu widmen. Zunächst stellt man fest, dass bisher in der Praxis weit überwiegend immer auf den "Leitfaden zur Vorbeugung, Erfassung und Sanierung von Schimmelbefall in Gebäuden (Schimmelleitfaden)" Bezug genommen wird. Dies ist jedoch nicht immer sachgerecht, da der Leitfaden das Problem lediglich aus hygienischer Sicht betrachtet. Dies ist aber beispielsweise bei zu bewertenden werkvertraglichen oder mietrechtlichen Sachverhalten nicht relevant, dort kommt es zuvorderst auf die zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen an. So hat der BGH bereits in einer Entscheidung aus dem Jahr 2006 festgestellt, dass es dahinstehen kann, ob durch den Schimmelbefall an einem Dachstuhl gesundheitliche Gefahren ausgehen, weil das vertraglich geschuldete Werk einen Dachstuhl ohne Schimmel-



Dr. iur. Kerstin Steidte-Schmitt Rechtsanwältin

Unzulässiger Einwand der Entreicherung bei Erhalt einer großen Banküberweisung aus nicht näher bekannter Quelle – Empfänger unterliegt verschärfter Haftung

ird ein Kontoinhaber (späterer Bereicherungsschuldner) über ein soziales Netzwerk von einer ihm unbekannten Person dazu aufgefordert, an einer internationalen Transaktion in der Größenordnung von 10.000 € über ein pseudonymisiertes Zahlungssystem teilzunehmen und erhält er den Betrag anschließend aus einer ihm nicht bekannten Quelle, kann er sich nicht auf Entreicherung berufen. Er unterliegt vielmehr einer verschärften Haftung, wenn er sich bewusst der Einsicht verschließt, dass er das Geld nicht behalten bzw.

verwenden darf. Dies hat das Oberlandesgericht (OLG) Stuttgart mit Urteil vom 17.11.2022, Az: 2 U 219/21, entschieden

Dem Fall lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Ein Mann (A) wurde im Jahr 2018 über ein in Russland verbreitetes soziales Netzwerk von einer ihm unbekannten Person angesprochen. A sollte an einer internationalen Transaktion in der Größenordnung von 10.000 € über ein pseudonymisiertes Zahlungssystem teilnehmen. Der Betrag sollte zum Erwerb von Bitcoins verwendet werden. Nachdem A eingewilligt hatte, erhielt er über ein Konto einer ihm unbekannten Privatperson in drei Tranchen den Betrag von 10.000 €. Der rechtmäßige Kontoinhaber dieses Kontos hatte die Überweisungsaufträge aber selbst nicht erteilt; vielmehr waren seine Unterschriften auf den Überweisungsträgern gefälscht. Dem rechtmäßigen Kontoinhaber wurden daher vom Kreditinstitut die abgebuchten Beträge wieder gutgeschrieben. Das Kreditinstitut verlangte nunmehr von A die Rückzahlung der 10.000 €. Dieser sah sich dazu außerstande und verwies auf den Einwand der Entreicherung, er habe das Geld nicht mehr. Die Bank erhob schließlich Klage in 1. Instanz vor dem Landgericht Heilbronn. Dieses wies die Klage ab.

Das Landgericht Heilbronn begründete die Klageabweisung damit, dass sich der Beklagte A auf Entreicherung gemäß § 818 Abs. 3 BGB berufen könne; dass das Geld vom Konto eines Dritten kam, reiche für die Annahme einer Bösgläubigkeit nicht aus. Gegen diese Entscheidung richtete sich die Berufung der klagenden Bank.

Das Oberlandesgericht Stuttgart entschied zu Gunsten der klagenden Bank. Ihr stehe ein Anspruch auf Rückzahlung des Betrages gegen A zu. Der Beklagte könne sich nicht auf Entreicherung berufen. Er unterliege vielmehr der verschärften Haftung gemäß § 819 Abs. 1 in Verbindung mit § 818 Abs. 4 BGB. Dem Beklagten hätte sich aufgrund der ihm bekannten Umstände aufdrängen müssen, dass das Geld aus einer kriminellen Handlung stamme und der höchst ungewöhnliche Vorgang dazu diene, Beute aus einer Straftat zu sichern. Ihm hätte damit klar sein müssen, dass er das Geld nicht habe behalten dürfen.

Eine auf Fahrlässigkeit beruhende Unkenntnis des Empfängers vom mangelnden Rechtsgrund seines Erwerbes genüge zwar grundsätzlich nicht, um die Haftungsfolge des § 819 Absatz 1 BGB auszulösen. Den Mangel des Rechtsgrunds kenne aber auch derjenige, der, um sich die Vorteile aus dem Geschäft zu sichern, sich bewusst der Einsicht verschließt, dass das Verpflichtungsgeschäft nichtig ist, er das Geld also nicht behalten bzw. verwenden darf.

Zwar ließ sich im Fall nicht feststellen, dass der Beklagte Kenntnis von den Umständen hatte, die für eine nicht autorisierte Überweisung sprachen. Aufgrund der ihm bekannten Umstände sei jedoch festzustellen, dass er vor der möglichen Einsicht, das Geld nicht behalten zu dürfen,

geradezu die Augen verschlossen habe, er deshalb wie ein Wissender zu behandeln sei und sich nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen könne.

Denn es handele sich um einen höchst ungewöhnlichen Vorgang, dass der Beklagte von einer ihm vollkommen unbekannten und nicht näher identifizierbaren Person über ein soziales Netzwerk angesprochen wird und von dieser aufgefordert wird, internationale Transaktionen in der Größenordnung von 10.000,00 Euro über ein pseudonymisiertes Zahlungssystem vorzunehmen. Ein solches Zahlungssystem werde - beileibe nicht nur, aber eben auch - so das OLG Stuttgart, zur Abwicklung von Zahlungen eingesetzt, bei denen die wirtschaftlich Begünstigten nicht identifiziert werden sollen, weil sie Geld aus kriminellen Handlungen erlangen. Auch sei deshalb Vorsicht geboten gewesen, weil der Beklagte erhebliche Provisionen durch schnelle und einfache Handlungen erlangen konnte, die eine seriöse Firma auch selbst durchführen könnte. Daher drängte sich dem Beklagten die Überlegung auf, ob das ihm für die Zwecke des Bitcoins-Kaufs zur Verfügung gestellte Geld aus einer kriminellen Handlung stammte und seine Tätigkeit dazu diente, die Beute zu erlangen bzw. zu sichern.

Weiter war auffällig, so das OLG Stuttgart, dass das Geld, von welchem Bitcoins gekauft werden sollten, ersichtlich von dem Konto einer Privatperson in Deutschland kam. Für eine Geschäftsbeziehung des Absenders zum Auftraggeber hatte der Beklagte keine objektiv nachvollziehbaren Anhaltspunkte.

Nach dem normativen Maßstab redlich Denkender reichten diese Umstände aus, um zu der Erkenntnis zu gelangen, dass die dem Beklagten überwiesenen Beträge nicht vom Kontoinhaber autorisiert waren und vom Beklagten nicht zu dem eingesetzten Zweck verwendet werden durften. Wer die Beträge unter diesen Umständen weiterleitet, verschließt die Augen vor einer solchen Erkenntnis.



Bewerbung eines Produktes als "klimaneutral"



ngesichts immer neuer Temperatur-Jahresrekorde und steigender Meeresspiegel ist es nicht verwunderlich, dass der Klimaschutz für Verbraucher zunehmend bei Kaufentscheidungen eine Rolle spielt. Als natürliche Reaktion des Marktes versuchen dementsprechend die Unternehmen, die Verbraucher durch entsprechend wohlwollende Werbeaussagen vom Kauf der eigenen Produkte zu überzeugen. Dabei steht unter wettbewerbsrechtlichen Aspekten immer wieder im Streit, inwieweit über die Bedeutung bestimmter Begriffe Klarheit herrscht oder ob im Rahmen zulässiger Werbung mit solchen Begriffen weitere Aufklärung des Konsumentenkreises erforderlich ist.

Für die Werbeaussage "klimaneutral" unterstellt jedenfalls das Oberlandesgericht Frankfurt am Main in einem kürzlich ergangenen Urteil vom 10.11.2022 (Az. 6 U 102/22) dem verständigen Durchschnittsverbraucher, dass für diesen der Begriff schon aus sich heraus verständlich sei und einen bestimmten Inhalt habe. Der Durchschnittsverbraucher verstehe den Begriff nämlich im Sinne einer ausgeglichenen Bilanz der CO2-Emissionen und ihm solle dabei auch bekannt sein, dass die Neutralität sowohl durch Vermeidung als auch durch Kompensationsmaßnahmen erreicht werden könne.

Hintergrund des Verfahrens war folgender: Der Hersteller nachhaltiger Reinigungsmittel bewarb auf seiner Webseite ein Geschirrspülmittel mit dem Logo einer Initiative, die Unternehmen Klimaneutralität attestiert. Voraussetzung ist, dass die Unternehmen ihre CO2-Emissionen durch Unterstützung bestimmter Nachhaltigkeitsprojekte ausgleichen. Allerdings konnten dabei sogenannte indirekte Emissionen ausgeklammert werden, die zwar in der Herstellung verursacht wurden, jedoch durch unternehmensexterne Faktoren, wie z. B. Transport oder Emissionen durch Zulieferer oder Endverbraucher. Es wurden also nicht die gesamten Emissionen des beworbenen Produktes berücksichtigt, sondern lediglich solche, die vom Unternehmen selbst

verursacht wurden. Das Logo war auf der Homepage des Geschirrspülmittel-Herstellers über einen Link mit einer Unterseite der Initiative verknüpft, auf der die Zertifizierung näher erläutert wurde. Nicht angegeben war dabei jedoch, dass einzelne Emissionen ausgeklammert werden können. Da ein Wettbewerber dies allerdings für irreführende Werbung hielt, wurde der Hersteller des Geschirrspülmittels auf Unterlassung in Anspruch genommen.

Während das erstinstanzliche Landgericht den Verfügungsantrag noch ablehnte, gab das OLG Frankfurt am Main der Berufung statt und urteilte, dass die Werbung mit dem Logo "klimaneutral" irreführend sei, wenn der Werbeadressat – in der Regel also der Verbraucher – nicht umfassend darüber aufgeklärt wird, wie die behauptete Klimaneutralität erreicht wird.

Bei der streitgegenständlichen Logogestaltung gehe der Verbraucher davon aus, dass alle wesentlichen Emissionen des mit dem Logo versehenen Produktes kompensiert werden. Im Hinblick auf die auszuklammernden indirekten Emissionen bestehe jedoch ein "Greenwashing"- Risiko, weshalb die Werbung mit dem Logo ohne weitergehende Erklärung irreführend sei.

Die Nachrichtenlage der letzten Jahre macht das Thema Klimawandel auch im Wettbewerbsrecht unumgänglich. Eine einheitliche Linie der Rechtsprechung ist dabei bisher noch nicht zu erkennen. So hat das OLG Schleswig anders als vorliegend das OLG Frankfurt am Main in einem vorherigen Urteil entschieden, der Begriff "klimaneutral" sei eindeutig bestimmbar und bedürfe keiner weiteren Aufklärung. Andere Gerichte waren wiederum der Auffassung, der Begriff sei im Sinne von "emissionsfrei" zu verstehen. Solange sich der Bundesgerichtshof noch nicht zu dieser Frage geäußert hat, ist daher wohl nur zu raten, mit Werbeaussagen wie "klimaneutral" vorsichtig umzugehen und diese nicht ohne aufklärende Hinweise dazu zu verwenden, wie der Begriff im Einzelfall zu verstehen ist.

Zur lohnsteuerlichen Behandlung von Erstattungsbeträgen für Verdienstausfallentschädigungen nach § 56 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)



as Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit BMF-Schreiben vom 25.01.2023 zu den Änderungen des Lohnsteuerabzugs, Abweichungen zwischen Antrags- und Erstattungsvolumen, unzutreffenden Lohnversteuerungen und unzutreffenden Steuerfreistellungen Stellung genommen. Die nachfolgenden Grundsätze des BMF-Schreibens sind im Hinblick auf die lohnsteuerliche Abrechnung behördlicher Erstattungsbeträge für Verdienstausfallentschädigungen nach § 56 IfSG anzuwenden, wenn eine für die Kalenderjahre 2020 bis 2023 vorzunehmende Änderung des Lohnsteuerabzugs nicht mehr zulässig ist.

So beanstandet es die Finanzverwaltung in den Fällen unzutreffender Steuerfreistellung nicht, wenn der Arbeitgeber von seiner Anzeigepflicht nach § 41c Absatz 4 EStG absieht, sofern die Differenz zwischen der dem Arbeitnehmer gezahlten Verdienstausfallentschädigung und der dem Arbeit-

geber bewilligten Erstattung einen Betrag von 200,00€ pro Quarantänefall nicht übersteigt. Der Arbeitgeber haftet dann auch nicht für die nicht vorschriftsmäßig einbehaltene Lohnsteuer und von einer Nachforderung der zu wenig erhobenen Lohnsteuer beim Arbeitnehmer wird abgesehen. Ebenso unterbleibt eine Korrektur der unzutreffenden Steuerfreistellung im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung des Arbeitnehmers.

Die steuerlichen Auswirkungen der Restschuldbefreiung bei der Betriebsaufgabe

ei der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bezieht sich die im Rahmen des Insolvenzverfahrens zu erlangende Restschuldbefreiung auf die bei Eröffnung des Verfahrens noch nicht erfüllten Insolvenzforderungen der Insolvenzgläubiger. Ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts, in dem die Restschuldbefreiung erteilt wird, können diese Forderungen zwar vom Insolvenzverwalter noch freiwillig bedient werden, die Forderungsgläubiger die Befriedigung jedoch nicht mehr erzwingen. Betriebliche Verbindlichkeiten sind daher bis zum Eintritt der Restschuldbefreiung zum Nennwert zu passivieren; die Erteilung der Restschuldbefreiung wirkt steuerrechtlich grundsätzlich nicht zurück.

Dies gelte jedoch nicht in Bezug auf betriebliche Verbindlichkeiten, die mit der Betriebsaufgabe im Zusammenhang stehen. Die Befreiung von solchen Verbindlichkeiten sei vielmehr auf den Zeitpunkt der Betriebsaufgabe zurück zu beziehen, und zwar unabhängig davon, ob diese vor oder nach der Eröffnung des Insolvenzverfahren lag. Dies hat der Bundesfinanzhof in einem kürzlich veröffentlichten, jedoch bereits am 06.04.2022 (Az. X R 28/19) ergangenen Urteil in Fortsetzung seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden.

Die Restschuldbefreiung führe ausgehend von den zu § 16 EStG entwickelten Grundsätzen zum Wegfall der in der Aufgabebilanz ausgewiesenen betrieblichen Verbindlichkeiten. Dabei könne es keinen Unterschied machen, ob die Betriebsaufgabe vor oder erst nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfolgt ist. Entscheidend sei auch in letzterem Fall, dass die mit der Restschuldbefreiung verbundene Sachver-

haltsänderung an den einmaligen Vorgang der Betriebsaufgabe anknüpfe. Mit der Betriebsaufgabe ende die Existenz des Gewerbebetriebs, so dass die einkommensteuerlichen Rechtsfolgen der Ausbuchung der von der Restschuldbefreiung betroffenen betrieblichen Verbindlichkeiten zu diesem Zeitpunkt gezogen werden müssen.

Dabei hat der Bundesfinanzhof ebenfalls entschieden, dass die aus der Restschuldbefreiung resultierenden, nachzuzahlenden Steuern im Fall der Betriebsaufgabe nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens Masseverbindlichkeiten seien, da sie Folge der Verwaltung durch den Insolvenzverwalter seien.

Ausgang des Verfahrens war die Frage, in welchem Jahr die Erteilung einer Restschuldbefreiung zu einem Erlöschen der betrieblichen Verbindlichkeiten des Insolvenzschuldners führe. Über diesen Zeitpunkt irrte das zuständige Finanzamt und hat daher zunächst eine Korrektur der Einkommenssteuerfestsetzung sowie eine Aufhebung der Verlustfeststellung für das Jahr vorgenommen, in dem es zum Eintritt der Restschuldbefreiung des Insolvenzschuldners kam. Es hätte jedoch nach der nunmehr ergangenen Entscheidung des Bundesfinanzhofs aufgrund der einkommensteuerrechtlichen Rückwirkung der Restschuldbefreiung auf den Zeitpunkt der Betriebsaufgabe die Einkommenssteuerfestsetzung des Jahres ändern müssen, in dem der Betrieb tatsächlich aufgegeben wurde. Denn bei der Betriebsaufgabe wirke sich die Ausbuchung der von der Restschuldbefreiung betroffenen betrieblichen Verbindlichkeiten gerade nicht erst in dem Jahr aus, in dem die Restschuldbefreiung tatsächlich eintritt, sondern rückwirkend im Jahr der Betriebsaufgabe.



Neue Unterhaltsbeträge zum 01.01.2023

Iternteile, die zur Zahlung von Barunterhalt verpflichtet sind, müssen ab 01.01.2023 idR höhere Beträge zahlen. Wie schon in den Vorjahren, sind die Bedarfssätze erneut gestiegen und spiegeln sich in der neuen Düsseldorfer Tabelle wieder. Für Sachsen werden alle wichtigen Regelungen zum Unterhalt in den neuen Unterhaltsleitlinien des Oberlandesgerichts Dresden für das Jahr 2023 geregelt.

Der Mindestunterhalt beträgt seit dem 01.01.2023 für Kinder von einem bis fünf Jahren 437,00 €/Monat, für Kinder von sechs bis elf Jahren 502,00 € und für Kinder von 12 bis 17 Jahren 588,00 €. Die diesmal sehr deutliche Unterhaltssteigerung beträgt damit zw. 41,00 € und 55,00 € im Mindestbedarfssatz. Noch deutlicher wird es bei den höheren Einkommensgruppen. So steigt der Tabellenbetrag z. B. bei einem 17-jährigen Jugendlichen, dessen verpflichteter Elternteil zwischen 4.301,00 € und 4.700,00 € monatlich verdient um 79.00 € auf nun 847.00 €.

Auch der Unterhalt für Kinder über 18 Jahren, die bereits in eigenem Hausstand leben, wurde erhöht. Er beträgt nun als Bedarfssatz 930,00 €, abzüglich des Kindergeldes, welches in der Regel von dem volljährigen Kind selbst bezogen wird. Bislang waren dies 860,00 €.

Die deutlichen Steigerungen haben mit den aktuellen Entwicklungen und der Inflation zu tun. Höhere Strom- und Gaspreise und damit einhergehende allgemeine Preissteigerungen sollen und dürfen letztlich nicht zu Lasten der Kinder gehen. Problematisch wird dies allerdings im Mangelfall, also wenn der Unterhaltsverpflichtete nicht den vollen Kindesunterhalt zahlen muss, weil er sonst seinen eigenen Selbstbehalt gefährden würde. Die gestiegenen Lebenshaltungskosten belasten natürlich auch den zahlenden Elternteil. Aus diesem Grund wurden auch die Selbstbehaltssätze deutlich angehoben. Belief sich der Selbstbehalt gegenüber Kindern beim Erwerbstätigen bis Ende des Jahres noch auf 1.160,00 € monatlich, liegt die Grenze, ab der überhaupt erst Unterhalt gezahlt werden muss, nun bei 1.370,00 €. Gegenüber Volljährigen steigt der Selbstbehalt nun auf 1.650,00 €. Bei niedrigen Einkommensgruppen werden sich daher vermutlich die Fälle mehren, in denen das Kind seinen Unterhaltsanspruch verliert.

Es ist daher sowohl für Berechtigte als auch für Verpflichtete sinnvoll den laufenden Unterhalt zu überprüfen und ggf. neu berechnen zu lassen. Bitte beachten Sie, dass das bei nicht titulierten Ansprüchen erst ab dem Zeitpunkt möglich ist, zu dem entsprechende Auskunft zur Neuberechnung bzw. eine Neuberechnung selbst verlangt wird. Aber auch bei bereits titulierten, sog. dynamischen Unterhaltstiteln, bei denen der Unterhalt sich durch die prozentuale Festsetzung sozusagen automatisch jährlich anpasst, lohnt sich eine Überprüfung. Die Anpassung an die neuen, höheren Einkommensgruppen erfolgt auch in diesen Fällen nämlich wiederum nicht automatisch.



David OertelFachanwalt für
Familienrecht, Meyer-Götz
Oertel & Kollegen



Corona-Kredite ohne Insolvenz reduzieren



Andreas D. Trapp Wirtschaftsprüfer | Steuerberater

ftmals reichen in der Krise die betriebswirtschaftlichen Maßnahmen nicht, um das Unternehmen zu sanieren und zu retten. Verbessern sich die Geschäftsergebnisse trotz z. B. Kosteneinsparungen, frischem Kapital und Umsatzsteigerungen nicht, ist es Zeit für einen Schuldenschnitt. Ist das Unternehmen nicht in der Lage, die Finanzverbindlichkeiten zu bedienen, ist ein Schuldenschnitt im Restrukturierungsverfahren ohne Insolvenz zugelassen. Dies betrifft auch Corona-Kredite, wenn man mit deren Tilgung überfordert ist, der Geschäftsbetrieb ansonsten aber wieder gut läuft. Hier kann man ohne großes Aufsehen das Unternehmen wieder auf stabile Füße stellen. Der Vorteil der staatlichen Kredite liegt darin, dass sie nicht durch Sachwerte oder andere Sicherheiten gesichert sind, wie bei anderen Bankkrediten der Fall.

Das trifft ebenso auch auf aufgelaufene Rechnungen von Lieferanten und Dienstleistern zu, in diesem Fall wird jedoch eine Entschuldung ohne Aufsehen in aller Regel nicht möglich sein.

Ergebnis:

Stellt man fest, dass besonders belastende Verbindlichkeiten vor allem ungesicherte Finanzverbindlichkeiten sind, stehen die Chancen gut, dass Unternehmen durch das Restrukturierungsverfahren wieder liquiditätsseitig gut aufzustellen. Sollten allerdings nicht verringerbare Kosten / Allgemeinkosten wie langfristige Mietverträge, Leasing etc. zur Liquiditätsschieflage führen, so ist diesbezüglich eine Verringerung durch das Restrukturierungsverfahren in aller Regel nicht möglich. In diesem Fall ist das klassische Insolvenzverfahren, das Schutzschirmverfahren oder die Insolvenz in Eigenverwaltung anzuwenden. Da diese aber tiefer in die Strukturen eingreifen, aufwendiger sind und über einen längeren Zeitraum laufen, sind sie publizitätswirksamer und dauern erheblich länger.

